



**Magistrat der
Stadt Steyr**

Amtsgebäude Reithoffer
Pyrachstraße 7
4402 Steyr

Geschäftsbereich für Bezirksverwaltungs-,
Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten

Fachabteilung für
Bezirksverwaltungsangelegenheiten

Telefon 0 72 52 / 575 DW
Fax DW 242 oder 411

E-Mail: bezirksverwaltung@steyr.gv.at

DVR: 0001091

Unser GZ:
Agrar-26/2011

Bearbeiter:
DI Mag. Scharnreitner

DW:
244

Datum:
23. März 2011

Bekämpfungsmaßnahmen im Gebiet der natürlichen Ausbreitung des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* Le Conte)

V e r o r d n u n g

Aufgrund des § 14 Abs. 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung über Sofortmaßnahmen gegen die Ausbreitung des Maiswurzelbohrers (Oö. Maiswurzelbohrer- Verordnung 2004) , LGBl. Nr. 33/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 15/2011 wird vom Bürgermeister der Stadt Steyr im übertragenen Wirkungsbereich des Landes zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* Le Conte) verordnet:

§ 1

Etabliertes Gebiet

Der Verwaltungsbezirk Stadt Steyr wird zum etablierten Gebiet erklärt.

§ 2

Bekämpfungsmaßnahmen

1) Im Verwaltungsbezirk Stadt Steyr ist beim Anbau von Mais die Fruchtfolge so zu gestalten, dass Mais nur höchstens in zwei aufeinander folgenden Jahren angebaut wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 darf Mais in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren angebaut werden, wenn im dritten Jahr und in allen Folgejahren eine zulässige geeignete chemische Behandlung der Maiskulturen gegen den Schadorganismus vorgenommen wird oder Saatgut verwendet wird, das mit einem für die Bekämpfung des Schadorganismus zulässigen geeigneten Pflanzenschutzmittel gebeizt wurde.

(3) Beim Anbau von Mais nach einer nicht vom Maiswurzelbohrer gefährdeten Vorfrucht darf kein neonicotinoidgebeiztes Maissaatgut verwendet werden. Hievon ausgenommen ist die Ausbringung von neonicotinoidbehandeltem Vorstufen- und Basissaatgut zur Saatmaisproduktion sowie die Bekämpfung des Drahtwurms.

(4) Im Fall einer chemischen Behandlung der Maiskulturen oder einer Verwendung von gebeiztem Saatgut sind Aufzeichnungen unter Angabe der betroffenen Anbauflächen und der verwendeten Pflanzenschutzmittel zu führen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Erde von Feldern, auf denen innerhalb der beiden vorangegangenen Jahre Mais angebaut wurde, darf nicht aus dem Verwaltungsbezirk Stadt Steyr in befallsfreie Gebiete verbracht werden.

(6) Die auf Maisfeldern verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte sind vor dem Verbringen aus dem Verwaltungsbezirk Stadt Steyr in unbedingte Gebiete von Erde und Rückständen zu reinigen.

(7) Bei der Beurteilung der Fruchtfolge gemäß Abs. 1 und 2 und der Vorfrucht gemäß Abs. 3 ist die im Jahr 2010 angebaute Frucht bereits mit zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Stadt Steyr in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 12.2.2009 zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera* Le Conte) außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Gerald Hackl



Angeschlagen: 31. März 2011

Abgenommen: 18. April 2011

